

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie

Auf Grund von §§ 2a und 2c des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität im Wege der Eilentscheidung am 30. März 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Frist und Form des Zulassungsantrags
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Vergabe der Studienplätze
- § 6 Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie (PhaST)
- § 7 Ranglistenbildung
- § 8 Erstellung der Bescheide
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Pharmazie in den Hauptquoten
 1. 10 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ; Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag)) und

2. 60 vom Hundert der verfügbaren Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH; Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Staatsvertrag).
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Frist und Form des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren ist ein gemäß § 6 HZVO frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung.
- (2) Die für das ZEQ- und AdH-Verfahren erforderlichen Unterlagen sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die bei der Universität Freiburg eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
 2. der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten „Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST),
 3. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen,
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie, zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des Auswahlkriteriums zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere eine Ausstellerin oder einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beigefügt sein.

§ 3 Auswahlkommission

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan für Pharmazie und mindestens einem weiteren Mitglied, das dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich entsprechend § 2 bei der Stiftung für Hochschulzulassung für einen Studienplatz beworben hat.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Für die Bildung der Ranglisten zur Vergabe der Studienplätze im ZEQ- und im AdH-Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. das Ergebnis des „Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST),
 3. eine in der Regel dreijährige fachnahe anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung (Berufsausbildungen gemäß der Auflistung in Anlage 6 zu § 38 Absatz 2 Nummer 3 HZVO),
 4. außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise gemäß der Auflistung in Anlage 7 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 4 HZVO).
- (2) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Berufsausbildungen oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen besteht.

§ 6 Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie (PhaST)

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auch auf der Grundlage des „Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST) getroffen. Einzelheiten zum PhaST, insbesondere Art, Form, Ziel und Dauer des Tests, sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Ranglistenbildung

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.
- (2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben.
- (3) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe von §§ 15 und 26 HZVO und der Anlagen 2 bis 4 zur HZVO berücksichtigt. Die Punktzahl ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 2 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.
- (4) Die Punktzahl für den PhaST ergibt sich nach Anlage 5 Absatz 3 Nummer 1 zu § 38 Absatz 2 Nummer 2 HZVO.
- (5) Werden die Kriterien Berufsausbildung oder Preis nachgewiesen, wird jeweils die volle Punktzahl vergeben. Liegen innerhalb eines dieser Kriterien mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht.
- (6) Die Ranglistenbildung im ZEQ- und im AdH-Verfahren erfolgt nach folgender Maßgabe:
 1. maximal 60 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. maximal 30 Punkte für den „Studieneignungstest für den Studiengang Pharmazie“ (PhaST),
 3. 5 Punkte für Berufsausbildungen,
 4. 5 Punkte für Preise.

§ 8 Erstellung der Bescheide

Die Bescheide im ZEQ- und im AdH-Verfahren erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Universität Freiburg.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 15, S. 32-34), zuletzt geändert am 5. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 18, S. 74-76), außer Kraft.

Freiburg, den 2. April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer
Rektor

Anlage zu § 6

Fachspezifischer Studieneignungstest für das Pharmaziestudium (PhaST)

§ 1 Art und Ziel des freiwilligen Studieneignungstests PhaST

Der freiwillige Studieneignungstest PhaST dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium der Pharmazie geeignet ist. Er prüft kognitive Fähigkeiten und das Verständnis für pharmazeutische Problemstellungen ab. Der Test besteht aus elf Aufgabengruppen. Es werden das Textverständnis, das Verständnis und die Anwendung komplexer Regeln, das Verknüpfen komplexer Daten, Arbeitspräzision und Konzentration, räumliches Denken, qualitative Stoffanalyse, das Interpretieren naturwissenschaftlicher Abbildungen sowie die Analyse quantitativer Zusammenhänge geprüft. Außerdem sind Kenntnisse in Mathematik/Physik, Biologie und Chemie Gegenstand des Tests.

§ 2 Durchführung

- (1) Der Test wird von den Universitäten Tübingen, Heidelberg und Freiburg gemeinsam angeboten. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Organisation, Koordination und Durchführung des Tests sowie dessen Auswertung beauftragt. Die Beauftragung der ITB Consulting GmbH erstreckt sich auch auf die Entwicklung von Testaufgaben für einzelne Aufgabengruppen.
- (2) Der Test wird mehrmals im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen für das Wintersemester, durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort des Tests werden jeweils rechtzeitig vorher durch die ITB Consulting GmbH bekannt gegeben. Alle Informationen zum jeweiligen Durchgang des PhaST sind abrufbar unter www.itb-academic-tests.org/phast.
- (3) Die Zulassung zum Test ist nur über die ITB Consulting GmbH (www.itb-academic-tests.org/phast) möglich. Diese bestimmt die Form und Frist des Zulassungsantrags. Die von der ITB Consulting angegebenen Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die ITB Consulting GmbH entscheidet über die Zulassung zum Test und unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum PhaST wird nur zugelassen, wer

1. sich form- und fristgerecht für den Test angemeldet hat,
2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. bereits im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist (Altabiturienten) oder diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
4. deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger ist oder Deutschen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO gleichgestellt ist,
5. im selben Kalenderjahr noch nicht am PhaST teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Testverfahren

- (1) Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann, eine gültige Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.
- (2) Zur Lösung der Testaufgaben hat die Testteilnehmerin oder der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgabengruppen beträgt in Summe ungefähr vier Stunden. Die Aufgabengruppen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (4) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grund ist nicht möglich.
- (5) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Aufsicht führenden Person unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, Anweisungen nicht Folge leistet oder das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung einer Aufgabengruppe außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Bei einem Testausschluss wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (7) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH ermittelt und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus § 8.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei Behinderung oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die die Erbringung der Testleistung erschweren, können auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild des PhaST gehören, darf nicht verzichtet werden. Der schriftliche Antrag ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist an die ITB GmbH zu richten. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

§ 6 Nicht-Teilnahme, Abbruch und Rücktritt

- (1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Termin, zu dem sie oder er zugelassen ist, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund nicht zum Test, wird die Testgebühr nicht erstattet. Die Bewerberin oder der Bewerber kann an einem anderen Testtermin desselben Kalenderjahres teilnehmen. Hierfür ist ein weiterer form- und fristgerechter Zulassungsantrag zu stellen und die Gebühr erneut zu entrichten.

- (2) Wer nach Beginn des Tests die Bearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.
- (3) Liegt für den Abbruch ein wichtiger Grund vor, kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Testteilnahme zurücktreten. Der Abbruch ist einer Aufsicht führenden Person mitzuteilen und im Testprotokoll zu vermerken. Den Antrag auf Rücktritt hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Angabe des Rücktrittsgrunds und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich an die ITB GmbH zu richten. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein fachärztliches Attest beizufügen. Wird der Rücktritt genehmigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, abweichend von § 7 Absatz 1 an einem Testtermin desselben Kalenderjahres noch einmal am Test teilzunehmen; die Testgebühr ist erneut zu entrichten.

§ 7 Wiederholbarkeit

- (1) Der PhaST kann beliebig oft wiederholt werden, nicht jedoch im selben Kalenderjahr. Für die Wiederholung ist ein erneuter Zulassungsantrag und eine erneute Zahlung der Testgebühr erforderlich.
- (2) Maßgeblich für das jeweilige Auswahlverfahren ist das von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichte Testergebnis.

§ 8 Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses

- (1) Das Testergebnis wird unter Zugrundelegung der Leistungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgendermaßen ermittelt: Der Testwert (Standardwert) wird durch die Umrechnung der erreichten Punktzahl in eine Skala mit dem Mittelwert 100 berechnet, wobei die Standardabweichung 10 beträgt. Je höher der Testwert ist, desto besser ist die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben. Für das Notenäquivalent wird das Testergebnis in eine Note nach der Schulnotenskala (1,0 bis 4,0) umgerechnet. Bei der Berechnung der Testergebnisse wird zur Herstellung der Vergleichbarkeit verschiedener Testtermine die sogenannte Item-Response-Theorie zugrunde gelegt.
- (2) Jede Testteilnehmerin und jeder Testteilnehmer erhält einen Testbericht. Im Testbericht werden die einzelnen Aufgabengruppen und die mit ihnen gemessenen Fähigkeiten und Kenntnisse beschrieben. Der Testbericht weist sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest den Testwert und den Prozentrang aus; für den Gesamtestwert wird außerdem das Notenäquivalent ausgewiesen.